

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (kurz LHundG NRW) für Hundehalter (m/w/d) in der Stadt Rees

Jeder Hund kann bei falscher Haltung und falschem Umgang aufgrund seiner Stärke und seiner Größe „gefährlich“ werden. Insbesondere bestimmte Rassen können als „Kampfhunde“ missbraucht werden und auf Schärfe zum Nachteil der Menschen abgerichtet werden. Hunde gehören grundsätzlich in die Hände sachkundiger und zuverlässiger Halter. Strenge Regelungen für einen Teil der Hunderassen, wie sie im Landeshundegesetz festgelegt sind, stellen nicht nur den Menschen, sondern auch die Hunde unter besonderen Schutz, um zu verhindern, dass sie von verantwortungslosen Hundehaltern als Waffen eingesetzt werden können.

Was gilt...

Das Landeshundegesetz sieht vor, dass alle Hunde in Nordrhein-Westfalen kategorisiert werden.

a) Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW):

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, bei denen der Phänotyp einer dieser Rassen deutlich hervortritt. Im Einzelfall können gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1-6 LHundG NRW auch andere Hunde (Rassen unabhängig) als gefährliche Hunde gelten, wenn sie nachweislich im Sinne von Gefährlichkeit auffällig geworden sind. Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt dann durch das Kreisveterinäramt Kleve.

Die Haltung eines solchen Hundes ist nach § 4 LHundG NRW erlaubnispflichtig.

b) Hunde bestimmter Rasse (§ 10 LHundG NRW):

Zu diesen Hunden zählen die Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie etwaige Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Haltung eines solchen Hundes ist nach § 4 LHundG NRW erlaubnispflichtig.

c) Große Hunde (§ 11 LHundG NRW):

Das sind Hunde, die ausgewachsen entweder eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von **20 kg** erreichen. Die Haltung eines solchen Hundes ist der zuständigen Behörde (in diesem Fall dem Ordnungsamt der Stadt Rees) vom Hundehalter **anzuzeigen** und unterliegt besonderen Voraussetzungen.

d) Kleine Hunde:

Das sind die Hunde, die ausgewachsen weder eine Wiederristhöhe von 40 cm noch ein Gewicht von 20 kg erreichen und bisher nicht amtlich als gefährlich beurteilt wurden.

Leinenzwang und Maulkorbpflicht

Für alle Hunde gilt § 2 des Landeshundegesetzes NRW

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straße und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

In der Stadt Rees sind alle Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen, in denen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und darüber hinaus in den allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen nur angeleint zu führen.

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach §34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Gefährliche Hunde sowie **Hunde bestimmter Rassen** sind generell anzuleinen (reißfeste Leine nicht länger als **1,50 m**) und haben einen das Beißen verhindernden **Maulkorb** oder eine in der Wirkung **gleichstehende Vorrichtung** zu tragen. Bei der Antragsstellung zur Haltung eines solchen Tieres kann jedoch eine Befreiung von der generellen Anleinplicht sowie der Maulkorbpflicht beantragt werden. Die Ausnahme wird erteilt, wenn der Hund einen unter Aufsicht eines **Tierarztes des Veterinäramtes Kleve (bei gefährlichen Hunden nach § 3 LHundG NRW)** oder **bei einer/m anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle (bei Hunden nach § 10 LHundG NRW)** durchgeführten Wesenstest bestanden hat und der Halter die nötige Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt.

Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, sind diese Hunde weiterhin an den oben angegebenen Örtlichkeiten anzuleinen.

Die Kosten für Sachkundeprüfung des Halters, Nachweis der Zuverlässigkeit, die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip sowie für den Wesenstest sind vom Halter selber zu tragen.

Unterbringung eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rasse in einer Tierpension:

Sollte eines dieser Tiere in einer Tierpension untergebracht werden, ist die ordnungsbehördliche Erlaubnis dort abzugeben.

Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Der Hund muss am alten Wohnort abgemeldet und am neuen Wohnort angemeldet werden. Unter Umständen ist eine neue ordnungsbehördliche Erlaubnis zu erteilen. Die ordnungsbehördliche Erlaubnis des bisherigen Wohnortes ist vorzulegen.

Abgabe des Hundes:

Name und Anschrift des neuen Besitzers sind dem Ordnungsamt mitzuteilen. Der neue Besitzer hat ggf. (als Erstbesitzer eines Hundes) seine Sachkunde und Zuverlässigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nachzuweisen.

Im übrigen – schon vergessen?

Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Ich bitte Sie, den anliegenden Meldebogen entsprechend der Zuteilung Ihres Hundes auszufüllen und mir mit den beizubringenden Unterlagen zurückzusenden.

Je nach Kategorie des Hundes sind von den Hundehaltern folgende Regelungen zu beachten:

	kleine Hunde	große Hunde (§ 11 LHundG)	gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)	Hunde bestimmter Rasse (§ 10 LHundG)
Anzeige der Hundehaltung beim Ordnungsamt	Sofort zur Erfassung und Beurteilung	Sofort	Sofort	Sofort
Hundehaltung erlaubnispflichtig	Nein	Nein	Ja	Ja
Nachweis der Haftpflichtversicherung Personenschäden mind. 500.000 € und sonst. Schäden mind. 250.000 €	Nein	Sofort	Sofort	Sofort
Führungszeugnis	Nein	Nur auf Anordnung der Behörde	Sofort	Sofort
Sachkundenachweis	Nein	Prüfung der Sachkunde durch Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder durch eine/einen durch die Tierärztekammer benannte/n Tierärztin/Tierarzt	Prüfung der Sachkunde beim Hundehalter Zuhause durch einen Tierarzt des Kreisveterinär-amtes Kleve	Prüfung der Sachkunde des Hundehalters im Kreisveterinär-amt Kleve oder durch eine oder einen anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle
Anleinplicht	auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und darüber hinaus in den allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen	auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und darüber hinaus in den allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen	Außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)	Außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)
Maulkorbpflicht	Nein	Nein	Außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)	Außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)
Volljährigkeit des Halters	Nein	Nein	Ja	Ja
Volljährigkeit einer anderen Aufsichtsperson	Nein	Nein	Ja	Im Einzelfall Ausnahmen möglich
Zuchtverbot	Nein	Nein	Ja	Nein
Neuanschaffung nur bei Nachweis eines besonderen Interesses	Nein	Nein	Ja	Nein

Meldebogen/Antrag
nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW)
(für jeden Hund bitte ein Formblatt verwenden)

Hundehalter (m/w/d)	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl und Ort

Beschreibung des Hundes	
Rasse (bei Mischlingen bitte Rassen angeben)	Alter oder Geburtsdatum
Chipnummer:	Nummer der Steuermarke:
Gewicht: kg	Größe (Wiederristhöhe) cm
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Rufname:
Fellfarbe:	Fellart:
Name nach Stammbaum:	Name und Anschrift des Züchters (Wenn bekannt)

- Mein Hund gehört zu den
- kleinen Hunden
- großen Hunden 40/20 (§ 11 LHundG NRW)
- Hunden bestimmter Rasse (§ 10 LHundG NRW)
- gefährlichen Hunden (§ 3 LHundG NRW)

Nachfolgende Angaben zur Anmeldung sind nicht zu beantworten bzw. geforderte Unterlagen sind nicht beizufügen, wenn Ihr Hund zu den **kleinen Hunden** gehört.

Erforderliche Angaben zur Anmeldung von großen Hunden nach § 11 LHundG NRW

1.	Kopie des Versicherungsscheines über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Haltung eines Hundes (Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden. <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht
2.	Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip <input type="checkbox"/> Kopie des Heimtierausweises liegt bei <input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht

(Bitte die Fortsetzung auf der Rückseite beachten)

Erforderliche Angaben zur Anmeldung von großen Hunden nach § 11 LHundG NRW

3.	<p>Nachweis der Sachkunde durch Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder durch eine/einen durch die Tierärztekammer benannte/n Tierärztin/Tierarzt</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> ich bin Tierärztin/Tierarzt oder Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundestierarztverordnung (Bitte mit Nachweis),</p> <p><input type="checkbox"/> ich habe eine Jagdschein bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt (Bitte mit Nachweis),</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zu Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden (Bitte mit Nachweis),</p> <p><input type="checkbox"/> ich bin Polizeihundeführerin/Polizeihundeführer (Bitte mit Nachweis),</p> <p><input type="checkbox"/> ich bin eine Person, die Aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz berechtigt ist, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.</p>
----	--

Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag auf der letzten Seite unterzeichnen!

Erforderliche Angaben zur Anmeldung von gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 1 LHundG NRW sowie eines Hundes bestimmter Rasse nach § 10 Abs.1 LHundG NRW

1.	<p>Kopie des Versicherungsscheines über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Haltung eines Hundes (Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden.</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht</p>
2.	<p>Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie des Heimtierausweises liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht</p>
3.	<p>Zuverlässigkeitsnachweis durch Führungszeugnis</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird umgehend beantragt</p>
4.	<p>Nachweis über die erforderliche Sachkunde (Nachweis durch Sachkundebescheinigung)</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht</p> <p>Bei <u>gefährlichen Hunden</u> ist die Sachkundeprüfung bei einem amtlichen Tierarzt zu absolvieren (Kreisveterinäramt Kleve).</p> <p>Bei den <u>Hunden bestimmter Rasse</u> kann die Bescheinigung auch durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. eine anerkannte sachverständige Stelle erteilt werden.</p> <p>Link: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/agrar/dok/sachverstaendige_lhundg_nrw.pdf</p>

(Bitte die Fortsetzung auf der Folgeseite beachten)

Erforderliche Angaben zur Anmeldung von gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 1 LHundG NRW sowie eines Hundes bestimmter Rasse nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW

5.	<p>Ich versichere mit meiner Unterschrift,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass ich weder trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin und eine Betreuung nach § 1896 BGB nicht vorliegt.• dass mir bekannt ist, dass jede weitere Aufsichtsperson für den Hund das 18. Lebensjahr vollendet haben muss sowie ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) ebenfalls gegenüber der Ordnungsbehörde nachzuweisen hat.• dass mir auch bekannt ist, dass die Räumlichkeit, Einrichtungen und Freianlagen zwecks ausbruchsicherer Unterbringung des Hundes amtlich überprüft werden. <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Ort, Datum</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Unterschrift</td></tr></table>	Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift		

Ort, Datum

Unterschrift

**Stadt Rees
Bauen und öffentliche Ordnung**

**Markt 1
46459 Rees**

← Rücksendungen bitte an diese Anschrift